

Gemeinde Wohltorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 13/099/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 21.11.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Errichtung eines Gartenhauses Eichenallee 10 f		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.12.2022	Bauausschuss der Gemeinde Wohltorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Wohltorf erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB für die Errichtung eines Gartenhauses mit den Maßen 5,0 m x 3,5 m auf dem Grundstück „Eichenallee 10f“. Von der Festsetzung 2.4.1 der 3. Änd. B-Plan 11 darf abgewichen werden und das Gartenhaus muss nicht in Material, Farbe und Form dem Hauptgebäude entsprechen.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Gartenhauses aus Holz mit den Maßen 5,0 m x 3,5 m und einer Höhe von bis zu 2,5 m auf dem Grundstück „Eichenallee 10f“.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Im Text Teil B ist unter der Ziffer 2.4.1 folgendes festgesetzt: Anbauten und Nebengebäude über 10 m² Grundfläche (freistehend oder angebaut) müssen in Material, Farbe und Form dem Hauptgebäude entsprechen. Der Antragsteller möchte das Gartenhaus in der gleichen Farbe anstreichen, wie sein bestehendes kleineres Gartenhaus. Nähere Angaben zur Gestaltung sind im Antrag nicht aufgeführt.

Da im Bebauungsplan keine GRZ festgesetzt ist, sondern nur eine GFZ und die BauNVO von 1977 anzuwenden ist, ist der Nachweis einer GRZ-Berechnung nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

1 Antrag - Eichenallee 10f